

## **Kurzfristige Beschäftigung:**

### **Lohnsteuer, Sozialversicherung etc.**

#### **Lohnsteuer und weitere Informationen zur Kurzfristigen Beschäftigung für Schüler, Studenten etc.**

Die Kurzfristige Beschäftigung ist ein befristetes Arbeitsverhältnis, welches vom Gesetzgeber für saisonale Arbeiten geschaffen wurde. Ein Arbeitnehmer darf pro Jahr höchstens 70 Tage als Kurzfristig Beschäftigter arbeiten und darf diese Tätigkeiten nicht berufsmäßig durchführen. Das Arbeitsverhältnis ist optimal geeignet, um als Student, Schüler, Auszubildender oder neben Vollzeit bzw. Teilzeit Job etwas hinzuzuverdienen. Da es ein befristetes Arbeitsverhältnis ist, muss der [Arbeitsvertrag zur Kurzfristigen Beschäftigung](#) einen Befristungsgrund enthalten.

Der Hauptvorteil der Kurzfristigen Beschäftigung liegt darin, dass keine Sozialabgaben anfallen, also keine Krankenversicherung, Rentenversicherung, etc. gezahlt werden muss. Das Einkommen ist aber nicht steuerfrei, stattdessen arbeitet der Arbeitnehmer regulär auf Lohnsteuerkarte und muss Lohnsteuer abführen. Sollte eine Kurzfristige Beschäftigung "auf Rechnung" bzw. [über Gewerbeschein](#) abgerechnet werden, so handelt es sich um [Scheinselbstständigkeit](#).

### **Lohnsteuer bei der Kurzfristigen Beschäftigung**

Bei der Kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitnehmer regulär Lohnsteuer zahlen. Der Lohnsteuervorabzug, also die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber vom Gehalt abziehen und an das Finanzamt abführen muss, liegt meist bei 10 % bis 30 % des Bruttolohns. Ein Großteil (zumeist sogar der gesamte Teil) dieser abgeführten Lohnsteuer kann aber Ende des Jahres im Rahmen der Einkommensteuererklärung wieder vom Finanzamt zurückgeholt werden.

### **Kurze Erklärung zur Lohnsteuer Berechnung**

Der Steuersatz in Deutschland ist progressiv und hängt vom Jahreseinkommen ab - je höher das Jahreseinkommen, desto höher der Steuersatz. Bei einer Kurzfristigen Beschäftigung wird das Jahreseinkommen geschätzt indem das pro Tag verdiente Geld auf 360 Tage pro Jahr hochgerechnet wird. Damit kommt der Arbeitnehmer auf ein sehr hohes geschätztes Jahreseinkommen und damit auf einen sehr hohen Steuersatz.

Da man eine Kurzfristige Beschäftigung aber nur wenige Tage pro Jahr durchführt, wird das tatsächliche Jahreseinkommen wesentlich geringer sein, insbesondere bei Studenten und Auszubildenden. Deswegen sollte der Arbeitnehmer am Ende des Jahres eine Steuererklärung machen, denn dabei wird die Steuerlast anhand des tatsächlichen Jahresverdienst berechnet. Er erhält dann einen Großteil der gezahlten Lohnsteuer zurück bzw. bei einem Jahreseinkommen unterhalb von 9.000 € erhält er sogar die gesamte gezahlte Lohnsteuer wieder.

## **Ausführliche Erklärung zur Lohnsteuer Berechnung (optional)**

### **Rechenweg für den Lohnsteuervorabzug**

Das Gehalt pro Tag liegt bei 87 €, dies entspricht einem potentiellen Jahresgehalt (bei 360 Arbeitstagen pro Jahr) von 31500 €. Aufgrund der Lohnsteuerklasse 1 werden insgesamt Freibeträge in Höhe von 11290 € gewährt, womit das zu versteuernde Jahreseinkommen bei 20210 € liegt. Nach Einkommensteuer Tabelle liegt die Steuerlast für so ein Jahreseinkommen bei 5110 €, dies entspricht einer Steuerquote von 16.22 %. Diese Steuerquote wird nun auf den ursprünglichen Verdienst in Höhe von 350 € angerechnet, so dass 56.77 € Lohnsteuer gezahlt werden müssen. Auf die Lohnsteuer wird der Solidaritätszuschlag (immer 5,5 % der Lohnsteuer) in Höhe von 3.12 € sowie Kirchensteuer (9 % der Lohnsteuer) in Höhe von 5.10 € aufgeschlagen. Der gesamte Lohnsteuervorabzug (Lohnsteuer + Kirchensteuer + Solidaritätszuschlag) liegt damit bei 64.98 € und muss vom Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers an das Finanzamt abgeführt werden. Der ausgezahlte Netto-Lohn für diesen Monat beträgt dann 285.02 €.

### **Berechnung der Steuer Rückerstattung am Ende des Jahres**

Für die tatsächliche Steuerlast ist aber das tatsächliche Jahreseinkommen relevant, welches in dieser Annahme bei insgesamt 10350 € liegt (350 € Einsatzlohn + 10000 € sonstiges Jahreseinkommen). Für dieses Jahreseinkommen gibt es eine Steuerlast von 143 € bzw. eine Steuerquote von 1.38 %. Diese tatsächliche Steuerquote gilt für alle Arbeitsverhältnisse des Jahres und damit auch für den Einsatz für den ursprünglich eine Steuerquote von 16.22 % abgeführt wurde. Durch die Einkommensteuererklärung am Ende des Jahres erhält der Arbeitnehmer somit eine Rückerstattung vom Finanzamt in Höhe von 59.45 € für den Einsatz. Die Rückerstattung für diesen einen Jobeinsatz wird in der Einkommensteuererklärung nicht separat gelistet, sondern mit allen anderen Erstattungen desselben Jahres zusammengerechnet. Die tatsächliche Rückerstattung liegt meist weitaus höher, so dass sich der Aufwand für die Einkommensteuererklärung in jedem Fall lohnt.

### **Keine Sozialversicherungsbeiträge - aber Umlage 1, 2 & 3**

Bei der Kurzfristigen Beschäftigung müssen keine Sozialversicherungsabgaben gezahlt werden. Das heißt, weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber müssen in die Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unfallversicherung einzahlen. Damit hat der Arbeitgeber geringere Lohnkosten und gleichzeitig erhält der Arbeitnehmer mehr Nettolohn von seinem Bruttolohn ausgezahlt, als dies bei einer regulären Beschäftigung der Fall wäre.

Der Arbeitgeber muss aber zusätzlich zum Gehalt die Umlagen U1, U2 und U3 zahlen, die insgesamt ca. 1,45 % des Bruttolohns ausmachen:

Umlage 1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall): 1 %

Umlage 2 (Mutterschutz Ausgleich): 0,3 %

Umlage 3 (Insolvenzgeldumlage): 0,15 %

## **Berufsmäßigkeit bei der Kurzfristigen Beschäftigung**

Die Kurzfristige Beschäftigung ist vom Gesetzgeber für saisonale Arbeiten geschaffen worden, die man neben seinem "echten" Beruf temporär durchführt. Man muss also hauptberuflich einen Vollzeit Job, Teilzeit Job oder eine selbstständige Tätigkeit durchführen. Als Beruf gilt dabei zusätzlich der Status als Student, Schüler oder Rentner und auch als Auszubildender bzw. während der Ausbildung darf man eine Kurzfristige Beschäftigung ausführen.

Man darf aber nicht arbeitssuchend, ausbildungssuchend oder in Elternzeit sein, denn der Gesetzgeber geht in diesem Fall davon aus, dass man die Kurzfristige Beschäftigung berufsmäßig ausführt. Dazu im Folgenden eine kurze Übersicht, wer als Kurzfristig Beschäftigter arbeiten darf und wer nicht.

### **Kurzfristige Beschäftigung erlaubt**

- Schüler
- Studenten
- Auszubildende
- zwischen Schule und Studium
- Hausfrauen / Hausmänner
- Vollzeit / Halbzeit Arbeitnehmer
- Zusätzlich zu anderen Minijobs
- Selbstständige (\*)

### **Kurzfristige Beschäftigung NICHT erlaubt**

- **Arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet**
- **Während der Elternzeit**
- **Zwischen Schule und Ausbildung**
- **Zwischen Ausbildung und Studium**
- **Zwischen Studium und Arbeit**
- **Bereits mehr als 70 Tage im aktuellen Jahr als kurzfristig Beschäftigter gearbeitet**

Hinweis für Selbstständige: Sollten Sie als Selbstständiger arbeiten und in dieser Rolle auch Ihre Krankenversicherung zahlen, so gilt ihre selbstständige Tätigkeit als Beruf und Sie können nebenher einen Job als Kurzfristig Beschäftigter durchführen.

## **70 Tage Regelung bei der kurzfristigen Beschäftigung**

Bis zum Jahr 2014 galt, dass ein Arbeitnehmer pro Jahr höchstens 50 Tage eine Kurzfristige Beschäftigung ausführen darf. Mit Einführung des Mindestlohns ab dem 1. Januar 2015 wurde jedoch die Höchstgrenze auf 70 Tage pro Jahr ausgeweitet und diese Höchstgrenze gilt nun vier Jahre, also bis zum 31. Dezember 2018.

Das heißt jede Person in Deutschland darf nun pro Kalenderjahr 70 Tage als Kurzfristig Beschäftigter arbeiten. Es können auch mehrere Kurzfristige Beschäftigungen aufgenommen werden, aber die Dauer all dieser Arbeitsverhältnisse darf pro Kalenderjahr die 70 Tage nicht überschreiten.

Sollte im Rahmen einer Beschäftigung diese Grenze überschritten werden, so handelt es sich ab diesem Arbeitsverhältnis nicht mehr um eine Kurzfristige Beschäftigung und es fallen für diesen Job regulär Sozialversicherungsbeiträge an.

Sonstige Aushilfsjobs im Rahmen eines Minijobs, Midijobs, Werkstudententätigkeiten, etc. werden nicht hinzugerechnet, da es sich bei diesen nicht um eine Kurzfristige Beschäftigung handelt. Das heißt, dass zum Beispiel ein Student regulär mehrere Monate als Werkstudent oder Minijobber arbeiten kann und zusätzlich 70 Tage pro Kalenderjahr eine oder mehrere Kurzfristige Beschäftigungen ausführen darf.

Zusätzlich zu der 70 Tage Regel gilt die 3 Monats Regelung. Ein Arbeitnehmer darf nämlich bei einer 5-Tage Woche im Rahmen einer Kurzfristigen Beschäftigung maximal 3 Monate angestellt sein. Sollte die Anstellung länger als 3 Monate gehen, so handelt es sich NICHT mehr um eine Kurzfristige Beschäftigung, unabhängig davon ob die 70 Tage überschritten wurden oder nicht.